

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 006/2016
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	23.02.2016
Haupt- und Finanzausschuss		08.03.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.04.2016

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05.04.2016

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05.04.2016

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 05.04.2016 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 08.05.2016, 03.07.2016, 23.10.2016, 04.12.2016 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 05.04.2016

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Fraktionsloses Mitglied

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Mettmann Impulse e.V. beantragt mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 die Festsetzung von vier anlassbezogenen, verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Mettmann.

Im Einzelnen wurden beantragt:

08.05.2016	Anlass:	Frühlingsfest rund um den Königshof und Oldtimer-Show auf dem Jubiläumsplatz
03.07.2016	Anlass:	Weinsommer 2016 auf dem historischen Marktplatz
23.10.2016	Anlass:	Mittelaltermarkt auf dem historischen Marktplatz
04.12.2016	Anlass:	Blotschenmarkt 2016 auf dem historischen Marktplatz

Die Termine stehen im Zusammenhang mit größeren, jedes Jahr wiederkehrenden, Veranstaltungen in der Innenstadt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Liegt eine Anlassbezogenheit nicht vor, darf eine Freigabe der beantragten Tage nicht erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 11. Januar 2016 wurde das geforderte Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen sind somit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung.